

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2022

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Zusammenfassung	3
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	3
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	3
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	3
2.	Gegenstand des Stabilitätsberichts	4
2.1	Gesetzliche Grundlage	4
2.2	Methodische Erläuterungen	4
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	5
3.	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	5
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	6
3.3	Zins-Steuer-Quote	7
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	8
4.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020	8
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	10
6.	Bewertung des Landes	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	3
Tabelle 2	Standardprojektion	3
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	8
Tabelle 7	Standardprojektion	10

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
FPL	Finanzplan
HPL	Haushaltsplan
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1. Zusammenfassung
Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern
Berichtsjahr: 2022

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	-1.806	485	-148	nein	24	72	203	212	nein
Schwellenwert	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
Länderdurchschnitt	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	21,8	-2,5	-1,5	nein	-1,7	-1,7	-3,2	-3,2	nein
Schwellenwert	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
Länderdurchschnitt	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,4	2,8	2,9	nein	3,6	2,7	2,6	2,6	nein
Schwellenwert	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
Länderdurchschnitt	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.603	7.595	7.595	nein	7.595	7.595	7.507	7.419	nein
Schwellenwert	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
Länderdurchschnitt	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen
Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2021	2028	2,2%	-0,6%	2,4%
2022	2029	3,3%	0,6%	3,6%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates
Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2. Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage seines Stabilitätsberichts 2022 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem werden die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.¹

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2020 bis 2022 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern war für Mecklenburg-Vorpommern der 30. Juni 2022.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2023 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des Haushaltsplans 2022/2023 und für die Jahre 2024 bis 2026 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 zurückgegriffen.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2020 zu einem abrupten Ende des insgesamt relativ robusten und wachstumsfreudigen Pfads seit 2010. Das gesamtdeutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank 2020 preisbereinigt um -4,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befand sich 2020 damit in ihrer schwersten Rezession seit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 (Rückgang des BIP 2009 um -5,7 %).

Im Jahr 2021 kehrte Deutschland wieder auf den Wachstumspfad zurück und erreichte ein Wachstum des BIP von +2,9 %. Für 2022 erwartet die Bundesregierung gemäß der Frühjahrsprojektion aus dem April 2022 einen Anstieg des gesamtdeutschen BIP um +2,2 %. Für 2023 wird ein weiterer Zuwachs in Höhe von +2,5 % prognostiziert. Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten können die prognostizierte Entwicklung spürbar negativ beeinflussen. Ebenso stellen mögliche neue starke Corona-Infektionswellen weiterhin ein Risiko dar.

Die EU-Kommission geht daher in ihrer Wirtschaftsprognose Sommer 2022 aus dem Juli 2022 bereits nur noch von Steigerungsraten des BIP für Deutschland von +1,4 % in 2022 und +1,3 % in 2023 aus.

3. Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der in Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern (jeweils in gesonderter Definition des Stabilitätsrates) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in gesonderter Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	-1.806	485	-148	nein	24	72	203	212	nein
Schwellenwert	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
Länderdurchschnitt	-492	23	-242						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatte das Land in 2020 verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2 850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen. Durch die Zuführung an das Sondervermögen wurde der Finanzierungssaldo im Jahr 2020 einmalig um -1 771 € pro Kopf belastet.

Bereits 2021 erreichte Mecklenburg-Vorpommern wieder einen positiven Finanzierungssaldo, insbesondere aufgrund verbesserter Steuereinnahmen und Einsparungen auf der Ausgabenseite. Zudem überschreitet das Land ab 2021 auch wieder deutlich die maßgeblichen jährlichen Schwellenwerte.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	21,8	-2,5	-1,5	nein	-1,7	-1,7	-3,2	-3,2	nein
Schwellenwert	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
Länderdurchschnitt	12,9	1,0	4,2						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Das Land hatte in 2020 bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie einmalig Kredite in Höhe von netto 2 850 Mio. € aufgenommen. Seit dem Jahr 2021 stellt das Land seine Haushaltspläne wieder ohne Nettokreditaufnahme auf und unterschreitet damit auch wieder dauerhaft die jährlichen Schwellenwerte. Die Kredite aus 2020 sollen beginnend mit dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren wieder getilgt werden. Dies entspricht einem jährlichen Tilgungsbetrag von 142,5 Mio. €.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraftzuweisungen, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit einbezogen.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,4	2,8	2,9	nein	3,6	2,7	2,6	2,6	nein
Schwellenwert	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
Länderdurchschnitt	2,7	2,6	2,7						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Die zwischen 2007 und 2018 geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das niedrige Zinsniveau wirken aktuell spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.603	7.595	7.595	nein	7.595	7.595	7.507	7.419	nein
Schwellenwert	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
Länderdurchschnitt	7.454	7.580	7.844						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Mecklenburg-Vorpommern rangiert 2022 im Ländervergleich bei der Verschuldung pro Kopf an der siebten Position und liegt damit knapp unterhalb des Länderdurchschnitts. Die Verschuldung des Landes 2022 beträgt 7 595 € pro Kopf beziehungsweise rund 12,2 Mrd. €.

Beginnend mit dem Jahr 2025 sollen die im Jahr 2020 neu aufgenommenen Kredite, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ eingesetzt wurden, über einen Zeitraum von 20 Jahren wieder getilgt werden. Entsprechend wird die Verschuldung ab dem Jahr 2025 wieder schrittweise sinken.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die beiden Jahre keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben erfolgte durch eine Nettokredit-ermächtigung von 700 Mio. €. Dazu wurde auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, wurden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und überstiegen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend lag der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landesparlament hat am 9. Dezember 2020 das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollten die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summierten sich auf 2 150 Mio. € und wurden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt 2020 finanziert.

Geplant ist, mit der Tilgung der insgesamt 2 850 Mio. € in 2020 aufgenommenen Kredite im Jahr 2025 zu beginnen und den Kreditbetrag mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag von 142,5 Mio. € über 20 Jahre abzutragen.

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Auch der Haushaltsplan 2022/2023 und die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 sehen für die jeweiligen Haushaltsjahre keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weist zudem seit 2020 seinen vorgeschriebenen Regelbestand von 500 Mio. € auf.

Daher wurde die landesrechtliche Schuldenbremse in den Jahren 2020 und 2021 vollumfänglich eingehalten. Mit dem Landeshaushaltsplan 2022/2023 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse auch für die Jahre ab 2022 sichergestellt.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2021	2028	2,2%	-0,6%	2,4%
2022	2029	3,3%	0,6%	3,6%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

6. Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2022 weist im Kennzifferntableau keine Auffälligkeiten auf. Auch gemäß der mittelfristigen Projektion bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Zudem hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Regelung des Landes zur Schuldenbremse vollumfänglich ein.

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demographische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche konsolidierungsorientierte Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Anschluss an den Solidarpakt II steht das Land aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament.

Die Jahre 2020 und 2021 waren stark geprägt durch die Corona-Pandemie, die Deutschland und damit auch Mecklenburg-Vorpommern vor immense Herausforderungen stellt. Für die zur Krisenbewältigung notwendigen Mittel hat das Land im Jahr 2020 eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme von 2 850 Mio. € genutzt. Diese Mittel wurden in das neu errichtete Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überführt, um die Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren.

Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 ist es dem Land – wie bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 – wieder gelungen, einen Haushaltplan ohne Nettokreditaufnahme aufzustellen. Auch für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 sind keine neuen Kredite vorgesehen. Für die Finanzplanjahre ab 2024 gelang dies allerdings nur durch hohe globale Minderausgaben. Hier bedarf es der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, diese globalen Minderausgaben in den zukünftigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren inhaltlich zu untersetzen.

Die aktuellen Risiken für den Landeshaushalt sind jedoch erheblich. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und der hohen Inflationsraten auf die Landesfinanzen sind derzeit aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen nur schwer zu prognostizieren. Ebenso stellen mögliche neue starke Corona-Infektionswellen weiterhin ein Risiko dar.

In Mecklenburg-Vorpommern sind wichtige Weichenstellungen für die anstehende Zukunftstransformation erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den Megatrends Klimawandel und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts hat erst begonnen. Für das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan 2024/2025 müssen die Ausgaben deutlich stärker danach priorisiert werden, in welchem Maße die jeweiligen Maßnahmen und Programme zur Zukunftsfähigkeit des Landes beitragen.